

ständigen Ministerien unter Einbeziehung der Bezirksplankommissionen dip volkswirtschaftlich begründete Rang- und Reihenfolge für die zentral geplanten Investitionsvorhaben und weitere Investitionsvorhaben über 5 Mio M Gesamtwertumfang auszuarbeiten und festzulegen.

19.2. Zu Teil L Abschnitt 20 Ziff. 3.3. (S. 36):

Der Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Die Kennziffern der Investitionsvorhaben des Fünfjahrplanes, denen eine bestätigte Aufgabenstellung bzw. Grundsatzentscheidung zugrunde liegt, sind verbindlich für die weitere Vorbereitung bzw. Durchführung. Für Investitionsvorhaben des Fünfjahrplanes, die noch nicht mit Aufgabenstellungen belegt sind, stellen die mit dem Fünfjahrplan festgelegten vorhabenbezogenen Aufwands- und Ergebniskennziffern verbindliche Vorhaben dar, deren Einhaltung bzw. Verbesserung mit der Aufgabenstellung nachzuweisen ist.

19.3. Zu Teil L Abschnitt 20 Ziff. 3.4. (S. 37):

Die Ziff. 3.4. wird wie folgt ergänzt:

c) Bei neu zu beginnenden zentral geplanten Investitionsvorhaben, denen noch keine Aufgabenstellungen zugrunde liegen, sind eine Begründung der Notwendigkeit der Investition und die aus der Gesamtentwicklung der Wirtschaftseinheit abgeleiteten Effektivitätsziele als Anlage zum Vordruck 0723 einzureichen.

19.4. Zu Teil L Abschnitt 20 Ziff. 3.5. (S. 37):

Als Abs. 7 wird neu aufgenommen:

(7) Die Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane übergeben die von ihnen bestätigten Vorhabenlisten für Investitionsvorhaben bis 5 Mio M Gesamtwertumfang, die einen Bauanteil enthalten, dem Ministerium für Bauwesen.

Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 8.

19.5. Zu Teil L Abschnitt 20 Ziff. 8 (S. 45 bis 49):

Für die in Ziff. 8 Teil II der Übersicht über die Einreichung der Vordrucke für die Planung der Durchführung der Investitionsvorhaben gelten für den Jahresplan und den Fünfjahrplan folgende Veränderungen der Wertgrenzen:

Die Festlegungen der Nr. 2.2. gelten für alle Vorhaben ab 5 Mio M Gesamtwertumfang, die Festlegungen der Nr. 2.3. gelten für die Vorhaben der zentralgeleiteten Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft ab 5 Mio M Gesamtwertumfang.

Für die Nummern 2.4. sowie 2.6. bis 2.10. sind die Vordrucke für alle Vorhaben unter 5 Mio M Gesamtwertumfang an die Ministerien, anderen zentralen Staatsorgane bzw. Räte der Bezirke einzureichen. An die Staatliche Plankommission sind für diese Vorhabengruppen die Vordrucke nur ab den in Spalte 1 der Übersicht angegebenen differenzierten Wertgrenzen einzureichen.

Die Festlegungen der Nummern 3.1. bis 3.4. und 4.1. bis 4.3. (Seiten 48 und 49) gelten für alle Vorhaben unter 5 Mio M Gesamtwertumfang. Die Vordrucke für die Vorhaben gemäß Nr. 3.1. und 3.2. sind auch an die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane, jedoch nicht an die Staatliche Plankommission einzureichen.

19.6. Zu Teil L Abschnitt 20 Ziff. 9 (S. 50):

Im Vordruck 0723 (Vorderseite) ist in der freien Zeile, ergänzend zur Angabe des Zuwachses der Warenproduktion, anzugeben:

Exportzuwachs SW (M) bzw. NSW (VM).

Im Vordruck 0724 ist von den Bereichen Industrie, Bauwesen und Verkehrswesen in einer freien Zeile mit der Nr. 08 die Kennziffer „Zuwachs Nettoproduktion“ auszuweisen. Die Zeile 05 „Zuwachs Eigenleistungen“ ist von diesen Bereichen nicht auszufüllen.

In den Vordrucken 0724 und 0726 ist in der Zeile 19, Baustelleneinrichtungen, der Zusatz „von 11“ durch den Zusatz „von 10“ zu ersetzen. Die Kosten für Baustelleneinrichtungen sind auf den Gesamtwertumfang des Vorhabens, einschließlich des Ausrüstungsanteils, zu beziehen.

Im Vordruck 0725 sind zusätzlich auszuweisen:

- a) Freizusetzende Arbeiter und Angestellte durch Investitionen (Personen) aus Zeile 61 Vordruck 0724/0726.
- b) Benötigte Arbeiter und Angestellte durch Investitionen (Personen) aus Zeile 61 Vordruck 0724/0726 darunter:
- c) Benötigte Arbeiter und Angestellte von b) aus anderen Betrieben (Personen) aus Zeile 63 Vordruck 0724/0726. Die Angaben für a) bis c) sind als Summe der einzelnen Investitionsvorhaben in den freien Zeilen des Vordruckes 0725 (2. Seite) auszuweisen.

In der Spalte für das Jahr 1986 sind die Angaben für das Jahr 1986 und die nachfolgenden Jahre zusammengefaßt auszuweisen.

- d) Die Anzahl der mit Vordruck 0725 erfaßten Investitionsvorhaben.

Sie ist in der Überschriftenzeile des Vordruckes 0725 nach dem mit Maschine aususchreibenden Text „Anzahl der Investitionsvorhaben:“ auszuweisen.

20. Zur Planung der Materialökonomie und zur Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung

20.1. Zu Teil M Abschnitt 21 der Planungsordnung:

In Ziff. 1 Abs. 4 (S. 5) wird ergänzt:

f) der Kosten.

Die Ziff. 2.1. (S. 6) wird gestrichen.

Die Ziff. 2.2. Abs. 3, 7. Zeile (S. 7) wird wie folgt ergänzt:

... zu übergeben (einschließlich der nach Kombinatendifferenzierten Senkung in % und in absoluter Größe).

Die Ziff. 2.3. wird wie folgt neu gefaßt:

2.3. Planung der Normative des Energie-, Material- und Verpackungsmittelverbrauchs

(1) Normative des Energie-, Material- und Verpackungsmittelverbrauchs (im folgenden Verbrauchsnormative genannt) sind für die Jahres Volks Wirtschaftspläne im Umfang der von den Ministern für Kohle und Energie, für Materialwirtschaft und für Glas- und Keramikindustrie (im folgenden die Verbrauchsnormative bestätigenden Minister genannt) in Übereinstimmung mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, den Ministern der Verbrauchsbereiche sowie den bilanzverantwortlichen Ministern festgelegten Nomenklaturen als ergebnisbezogene Untersetzung der erforderlichen Energie-, Material- und Verpackungsmittelersparung auszuarbeiten.

(2) Auf der Grundlage der mit dem Fünfjahrplan erteilten Aufgabenstellungen zur Energie-, Material- und Verpackungsmittelökonomie und unter Zugrundelegung technisch-ökonomisch begründeter Normen und weiterer